

AMTSBLATT

für die Gemeinde Nuthe-Urstromtal



30. Jahrgang

30.06.2023

Ausgabe Nr. 9

mit den Ortsteilen Ahrensdorf, Berkenbrück, Dobbrikow, Dümde, Felgentreu, Frankenförde, Gottow, Gottsdorf, Hennickendorf, Holbeck, Jänickendorf, Kemnitz, Liebätz, Lynow, Märtensmühle, Nettgendorf, Ruhlsdorf, Scharfenbrück, Schönefeld, Schöneweide, Stülpe, Woltersdorf, Zülichendorf



Inhalt

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Nuthe-Urstromtal

- Beschlüsse der 20. Sitzung des Hauptausschusses der Gemeinde Nuthe-Urstromtal vom 06.06.2023 Seite 3

- Beschlüsse der 20. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Nuthe-Urstromtal vom 13.06.2023 Seite 4

- Bekanntmachung der Wahlleiterin über die Berufung einer Ersatzperson in die Gemeindevertretung der Gemeinde Nuthe-Urstromtal Seite 8

- Bekanntmachung über die Öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans Frankenförde Nr. 06 „Solarpark Frankenförde-An der L80“ Seite 9

Sonstige Bekanntmachungen anderer Behörden und Körperschaften

- Öffentliche Bekanntmachung des Gewässerunterhaltungsverbandes „Kremitz-Neugraben“ zum Zeitraum der Gewässerunterhaltung Seite 12

- Einladung der Jagdgenossenschaft Jänickendorf zur Genossenschaftsversammlung Seite 14

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Nuthe-Urstromtal

Beschlüsse der 20. Sitzung des Hauptausschusses der Gemeinde Nuthe-Urstromtal vom 06.06.2023

Der Hauptausschuss der Gemeinde Nuthe-Urstromtal hat in seiner 20. Sitzung am 06.06.2023 folgende Beschlüsse gefasst:

Öffentlicher Teil

- ❖ **Neubau einer Garage für ein Feuerwehrfahrzeug TSF-W 7,5 t im Ortsteil Gottsdorf, hier: Auftragsvergabe:
Architektenleistungen Objektplanung (Leistungsphasen 1 – 5 des § 34 HOAI) und Tragwerksplanung (Leistungsphasen 1 – 5 des § 51 HOAI)**

Beschluss Nr. 2023/041

Der Hauptausschuss beschließt, den Auftrag für den Neubau einer Garage für ein Feuerwehrfahrzeug TSF-W 7,5 t im Ortsteil Gottsdorf - Architektenleistungen Objektplanung (Leistungsphasen 1 - 5 des § 34 HOAI) und Tragwerksplanung (Leistungsphasen 1 - 5 des § 51 HOAI), an das Planungsbüro:

Belger & Partner Ingenieurgesellschaft mbH
Wündorfer Seestraße 78
15806 Zossen

zum Angebotspreis in Höhe von 21.184,77 € brutto zu vergeben.

Abstimmungsergebnis zur Vorlage Nr. 2023/041				
anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
7	7	0	0	0

*Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot aufgrund des § 22 BbgKVerf

Ruhlsdorf, den 16.06.2023

gez. Scheddin
Bürgermeister

**Beschlüsse der 20. Sitzung der Gemeindevertretung der
Gemeinde Nuthe-Urstromtal vom 13.06.2023**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Nuthe-Urstromtal hat in ihrer 20. Sitzung am 13.06.2023 folgende Beschlüsse gefasst:

Öffentlicher Teil

❖ **2. Änderung des Konzessionsvertrages für die Essensversorgung**

Beschluss Nr. 2023/026

Die Gemeindevertretung beschließt mit der 2. Änderung des Konzessionsvertrages, den Preis für die Essensversorgung ab dem 01.08.2023 **pro Mittagmahlzeit auf 4,30 € festzusetzen.**

Abstimmungsergebnis zur Vorlage Nr. 2023/026				
anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
11	10	0	1	

*Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot aufgrund des § 22 BbgKVerf

❖ **Aufstellung der Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Amtszeit vom 01.01.2024 – 31.12.2028**

Beschluss Nr. 2023/027

Die Gemeindevertretung beschließt den in der Anlage der Beschlussvorlage beigefügten Entwurf der Vorschlagsliste der Gemeinde Nuthe-Urstromtal zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Amtszeit 01.01.2024 bis 31.12.2028.

Abstimmungsergebnis zur Vorlage Nr. 2023/027				
anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
11	11	0	0	

*Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot aufgrund des § 22 BbgKVerf

❖ **Bebauungsplan Frankenförde Nr. 07 „Solarpark Frankenförde-Nord“
hier: Abwägung**

Beschluss Nr. 2023/028

Die Gemeindevertretung beschließt

die als Anlage 1 beigefügte Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen der Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB.

Die Anlage 1 ist der Originalniederschrift als Anlage beigefügt.

Abstimmungsergebnis zur Vorlage Nr. 2023/028				
anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
11	11	0	0	

*Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot aufgrund des § 22 BbgKVerf

❖ **Bebauungsplan Frankenförde Nr. 07 „Solarpark Frankenförde-Nord“
hier: Satzungsbeschluss**

Beschluss Nr. 2023/029

Die Gemeindevertretung beschließt

1. den als Anlage beigefügten Bebauungsplan Frankenförde Nr. 07 „Solarpark-Frankenförde-Nord“ (Stand 05/2023), bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den Textlichen Festsetzungen (Teil B) als Satzung und billigt die Begründung Teil I und II mit Anlagen 1 - 3 (Artenschutzfachbeitrag, Maßnahmeblätter und Karten).
2. Der Bebauungsplan Frankenförde Nr. 07 „Solarpark-Frankenförde-Nord“ (Stand 05/2023) ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB, nach Unterzeichnung des Städtebaulichen Vertrages zur Sicherung der Ziele des Bebauungsplanes, öffentlich bekannt zu machen.

Die Unterlagen zum Bebauungsplan sind der Originalniederschrift als Anlage beigefügt.

Abstimmungsergebnis zur Vorlage Nr. 2023/029				
anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
11	11	0	0	

*Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot aufgrund des § 22 BbgKVerf

❖ **Bebauungsplan Frankenförde Nr. 07 „Solarpark Frankenförde-Nord“
hier: Beschluss über den Abschluss eines Städtebaulichen Vertrages zur Durchführung
und zur Sicherung der Ziele des Bebauungsplanes**

Beschluss Nr. 2023/030-1

Die Gemeindevertretung beschließt

den Abschluss des Städtebaulichen Vertrages zur Durchführung der Kompensationsmaßnahmen und zur Sicherung der Ziele des Bebauungsplanes Frankenförde Nr. 07 „Solarpark-Frankenförde-Nord“.

Der Städtebauliche Vertrag ist der Originalniederschrift als Anlage beigefügt.

Abstimmungsergebnis zur Vorlage Nr. 2023/030-1				
anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
11	11	0	0	

*Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot aufgrund des § 22 BbgKVerf

❖ **1. Änderung Bebauungsplan Jänickendorf Nr. 01 „Erdbeerstraße“
hier: Änderungsbeschluss**

Beschluss Nr. 2023/031

Die Gemeindevertretung beschließt,

den Änderungsbeschluss zur 1. Änderung Bebauungsplan Jänickendorf Nr. 01 „Erdbeerstraße“ zu fassen.

Die Anlage 1 stellt den Änderungsbereich dar und wird der Originalniederschrift als Anlage beigefügt.

Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis zur Vorlage Nr. 2023/031				
anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
11	11	0	0	

*Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot aufgrund des § 22 BbgKVerf

- ❖ **1. Änderung Bebauungsplan Jänickendorf Nr. 01 "Erdbeerstraße"**
hier: Beschluss über den Abschluss eines Städtebaulichen Vertrages zur Übernahme der Kosten für die Erarbeitung des Bebauungsplanes

Beschluss Nr. 2023/032

Die Gemeindevertretung beschließt,

den Abschluss des Städtebaulichen Vertrages, der als Anlage zur Verwaltungsvorlage beigefügt ist, zwischen der Coolback GmbH und der Gemeinde Nuthe-Urstromtal zum Zweck der 1. Änderung Bebauungsplan Jänickendorf Nr. 01 „Erdbeerstraße“.

Der Städtebauliche Vertrag ist der Originalniederschrift als Anlage beigefügt.

Abstimmungsergebnis zur Vorlage Nr. 2023/032				
anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
11	11	0	0	

*Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot aufgrund des § 22 BbgKVerf

- ❖ **Bebauungsplan Woltersdorf Nr. 07 „Wohnen am Waldquartier“**
hier: Aufstellungsbeschluss

Beschluss Nr. 2023/033

Die Gemeindevertretung beschließt,

einen Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB) für den Bebauungsplan Woltersdorf Nr. 07 „Wohnen Am Waldquartier“ zu fassen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Flurstücke 301, 315, 401, 478, 479, 511 und 512 der Flur 1 in der Gemarkung Woltersdorf und hat eine Fläche von ca. 2,4 ha. Der Geltungsbereich ist der Originalniederschrift als Anlage beigefügt.

Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß §2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis zur Vorlage Nr. 2023/033				
anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
11	11	0	0	

*Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot aufgrund des § 22 BbgKVerf

- ❖ **Bebauungsplan Woltersdorf Nr. 07 „Wohnen am Waldquartier“**
hier: **Beschluss über den Abschluss eines Städtebaulichen Vertrages zur Übernahme der Kosten für die Erarbeitung des Bebauungsplanes**

Beschluss Nr. 2023/034

Die Gemeindevertretung beschließt,

den Abschluss des Städtebaulichen Vertrages, der als Anlage zur Verwaltungsvorlage beigefügt ist, zwischen Heiko Schröder und der Gemeinde Nuthe-Urstromtal zum Zweck der Aufstellung des Bebauungsplanes Woltersdorf Nr. 07 „Wohnen Am Waldquartier“.

Der Städtebauliche Vertrag ist der Originalniederschrift als Anlage beigefügt.

Abstimmungsergebnis zur Vorlage Nr. 2023/034				
anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
11	11	0	0	

*Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot aufgrund des § 22 BbgKVerf

- ❖ **Bebauungsplan Frankenförde Nr. 06 "Solarpark Frankenförde-An der L80"**
hier: **Beschluss über Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung**

Beschluss Nr. 2023/035

Die Gemeindevertretung beschließt,

die Gemeindeverwaltung zu beauftragen, die Beteiligung der betroffenen Behörden und der Öffentlichkeit gemäß § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Die Unterlagen zum Bebauungsplan Frankenförde Nr. 06 „Solarpark Frankenförde-An der L80“ zur Beteiligung bestehen aus der Planzeichnung, der Begründung mit Umweltbericht und dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag.

Die Unterlagen sind der Originalniederschrift als Anlage beigefügt.

Abstimmungsergebnis zur Vorlage Nr. 2023/035				
anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
11	11	0	0	

*Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot aufgrund des § 22 BbgKVerf

❖ **Zustimmung zu einer überplanmäßigen Aufwendung und Auszahlung im Bereich Personalkosten**

Beschluss Nr. 2023/044

Die Gemeindevertretung stimmt der überplanmäßigen Aufwendung und Auszahlung im Bereich der Personalkosten in Höhe von insgesamt 75.100,00 € zu.

Abstimmungsergebnis zur Vorlage Nr. 2023/044				
anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
11	8	2	1	

*Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot aufgrund des § 22 BbgKVerf

Ruhlsdorf, den 20.06.2023

gez. Scheddin
Bürgermeister

Bekanntmachung der Wahlleiterin über die Berufung einer Ersatzperson in die Gemeindevertretung der Gemeinde Nuthe-Urstromtal

Gemäß § 60 Abs. 7 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz (BbgKWahlG) i. V. m. § 80 Abs. 1 Satz 2 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) mache ich Folgendes bekannt:

Herr Torsten Großmann hat mit Schreiben vom 13.06.2023 sein Mandat in der Gemeindevertretung mit Wirkung zum 30.06.2023 niedergelegt. Das Mandat in der Gemeindevertretung ist mit der Mandatsniederlegung frei geworden.

Herr Steffen Seehaus war auf der Liste des Wahlvorschlagträgers Alternative für Deutschland (AfD) die nächste zu berücksichtigende Ersatzperson. Auf der Grundlage des § 60 Abs. 6 S. 2 BbgKWahlG habe ich daher festgestellt, dass der Sitz gemäß § 60 Abs. 3 Satz 1 BbgKWahlG auf Herrn Steffen Seehaus übergeht. Herr Steffen Seehaus hat mit Schreiben vom 26.06.23 erklärt, dass er das Mandat annimmt.

Ruhlsdorf, den 26.06.2023

gez. Höhne
Wahlleiterin

Bekanntmachung
über die
Öffentliche Auslegung

Bebauungsplan Frankenförde Nr. 06 „Solarpark Frankenförde-An der L80“

Die Gemeindevertretung hat am 29.03.2022 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Frankenförde Nr. 06 „Solarpark Frankenförde-An der L80“ mit Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren gefasst. Der Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes entspricht dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes.

Auf der landwirtschaftlich genutzten Fläche im Bereich Frankenförde an der Zülichendorfer Landstraße soll eine Photovoltaik-Freiflächenanlage entstehen. Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sollen nicht nur Photovoltaikanlagen aufgestellt werden, sondern auch Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (städtebaulicher Ausgleich) festgesetzt werden. Der Anteil der versiegelten Flächen soll unter 3 % der Fläche liegen.

Der Vorentwurf des Bebauungsplanes Frankenförde Nr. 06 „Solarpark Frankenförde-An der L80“ mit Änderung des Flächennutzungsplanes (Parallelverfahren) hat in der Zeit vom 09.05.2022 bis einschließlich 13.06.2022 öffentlich ausgelegen. Den Behörden und Trägern öffentlicher Belange wurde mit Anschreiben vom 06.05.2022 Gelegenheit zur Abgabe ihrer Stellungnahme zum Vorentwurf gegeben. Nach Abschluss der Beteiligungsschritte wurden die eingegangenen Stellungnahmen ausgewertet und die Bauleitplanung überarbeitet.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurde vom 06.02.2023 bis einschließlich 08.03.2023 durchgeführt. Die Träger öffentlicher Belange erhielten mit Schreiben vom 15.12.2022 die Aufforderung zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum 31.01.2023. Die Anregungen und Bedenken des Landkreis Teltow-Fläming, Kreisentwicklung und Untere Naturschutzbehörde machen eine erneute Beteiligung nach § 4 a Abs. 3 BauGB notwendig.

Durch die Änderung oder Ergänzung des Entwurfs des Bauleitplans sind die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Der Öffentlichkeit sowie den betroffenen Behörden wird in einer verkürzten Auslegung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Im Bebauungsplan wurden folgende Änderungen vorgenommen:

- Festsetzungen
 - zur Grundflächenzahl (GRZ 0,6),
 - zum Maß der baulichen Nutzung (Höhenbezugspunkt),
 - zur Art der Baulichen Nutzung: ergänzende Verdeutlichung -Modultische mit Solarmodulen (Photovoltaikanlagen)
- Festsetzung einer bestehenden Einfahrt bzw. Zufahrt/ Erschließung

Der Entwurf des Bebauungsplanes Frankenförde Nr. 06 „Solarpark Frankenförde-An der L80“ wird gemäß § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) mit folgenden Unterlagen:

- Planzeichnung (Stand Mai 2023)
- Begründung mit Umweltbericht (Stand Mai 2023)
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Stand März 2023)

in der Zeit vom

10.07.2023 bis einschließlich 24.07.2023

offengelegt.

Zum Entwurf des Bebauungsplanes Frankenförde Nr. 06 „Solarpark Frankenförde-An der L80“ sind folgende umweltbezogenen Informationen verfügbar:

- Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 Baugesetzbuch mit folgenden Arten umweltbezogener Informationen, die in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden:
 - Tiere: mit Untersuchungen zu Brutvögeln, Amphibien und Reptilien
 - Biotope / Pflanzen: Aussagen zu Inanspruchnahme von Biotopen sowie Wald
 - Boden: Inanspruchnahme von Boden und Fläche
 - Mensch: Aussagen zu Blendwirkungen
 - Wasser: Aussagen zum Erhalt des Grabens im Plangebiet
 - sowie zu den Schutzgütern Klima/Luft, Landschaftsbild und Erholung, Kultur und Sachgüter.
 - Darstellung des Eingriffsumfangs und Darstellung von Möglichkeiten für die Kompensation.
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Oktober 2022, Büro für Umwelt- und Landschaftsplanung, Nuthe-Urstromtal - Anlage zum Entwurf des Bebauungsplans

Des Weiteren liegen folgende umweltbezogene Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes Frankenförde Nr. 06 „Solarpark Frankenförde-An der L80“ vor:

- Landesamt für Umwelt, Fachabteilung Immissionsschutz/ Wasserwirtschaft (vom 24.01.2023),
- Landkreis Teltow-Fläming, Kreisentwicklung / Umweltamt / Untere Naturschutzbehörde / SG Wasser, Boden, Abfall (vom 13.04.2023/ 18.04.2023),
- Stadt Luckenwalde (vom 31.01.2023)
- Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR (vom 19.01.2023).

Der Entwurf des Bebauungsplanes und die dazugehörige Planunterlagen werden während dieser Zeit in der Gemeindeverwaltung Nuthe-Urstromtal, Ruhlsdorf, Frankenfelder Straße 10, 14947 Nuthe-Urstromtal, (Raum **210**) zu folgenden Dienstzeiten öffentlich ausgelegt:

montags	von 8.00 Uhr – 16.00 Uhr
dienstags	von 8.00 Uhr – 18.00 Uhr
donnerstags	von 8.00 Uhr – 17.00 Uhr
freitags	von 8.00 Uhr – 12.00 Uhr

Sie können die Unterlagen nach telefonischer Terminvereinbarung und unter Einhaltung der Hygienevorschriften und der Anweisungen der Mitarbeiter einsehen.

Ergänzend werden gemäß § 4a Abs. 4 BauGB der Inhalt der Bekanntmachung sowie die Unterlagen zur öffentlichen Auslegung in das Internet eingestellt. Die Unterlagen können während der Auslegungsfrist unter <https://nuthe-urstromtal.de/> bzw. auf dem zentralen Internetportal des Landes Brandenburg (<http://blp.brandenburg.de> bzw. <http://bauleitplanung.brandenburg.de>) eingesehen und heruntergeladen werden.

Es werden gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB folgende Hinweise gegeben:

Sie haben die Möglichkeit, während der bekannt gemachten Zeiten Anregungen oder Hinweise schriftlich oder zur Niederschrift vorzubringen. Die schriftlich vorgebrachten Bedenken sollten die

volle Anschrift des Verfassers und ggf. auch die Bezeichnung des betroffenen Grundstückes enthalten. Die Abgabe von Stellungnahmen in elektronischer Form können an gv@nuthe-urstromtal.de gerichtet werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragssteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können (vgl. § 3 (2) Satz 2 BauGB).

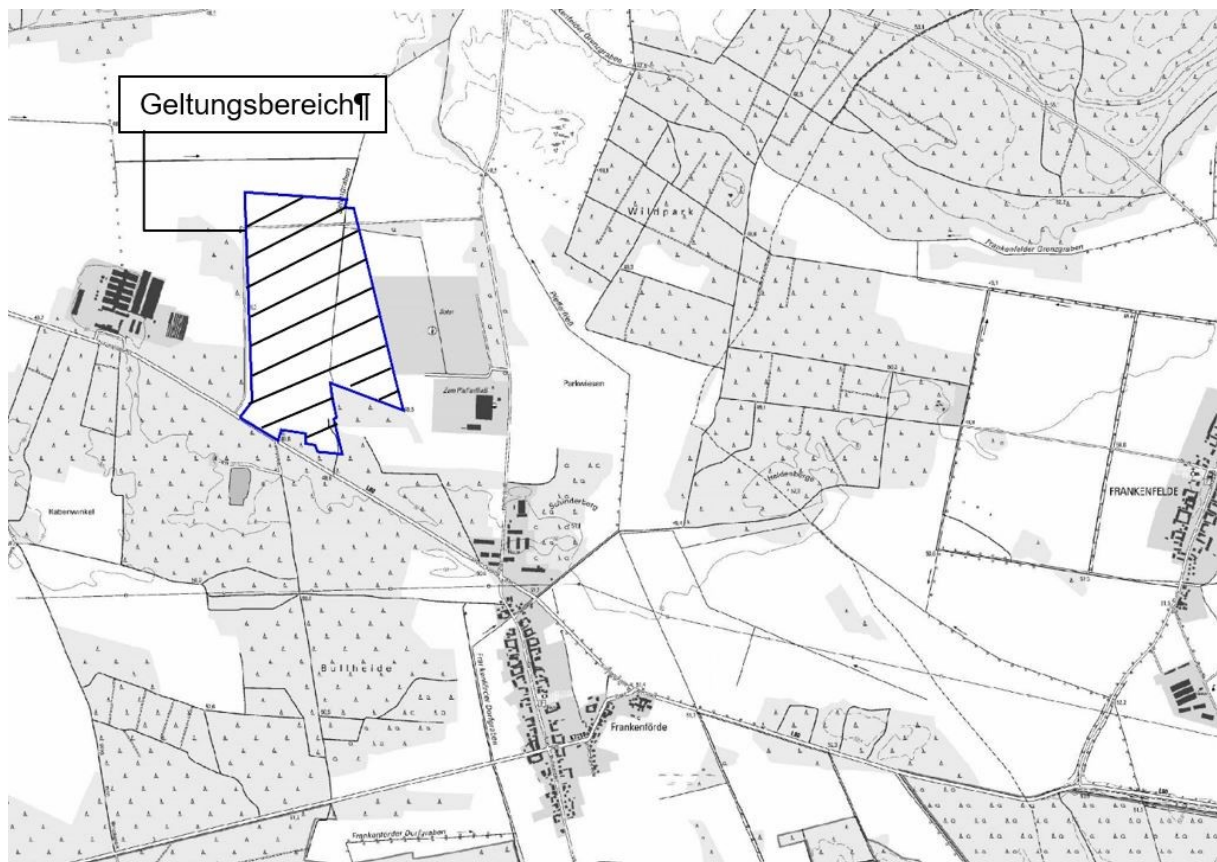
Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) geändert worden ist

Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2018 (GVBl. I Nr. 39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Februar 2021 (GVBl. I Nr. 5).

Ruhlsdorf, den 19.06.2023

gez. Scheddin
Bürgermeister



Sonstige Bekanntmachungen anderer Behörden und Körperschaften

Gewässerunterhaltungsverband „Kremitz - Neugraben“

Öffentliche Bekanntmachung des Gewässerunterhaltungsverbandes „Kremitz-Neugraben“ (Körperschaft des öffentlichen Rechts)

Verbandssitz: Hauptstraße 23, 04938 Uebigau-Wahrenbrück, OT Wiederau
Tel.: 035365 / 440518, Fax: 035365 / 440519,
E-Mail: info@guv-wiederau.de

In der **Zeit vom 3. Juli 2023 bis 29. Februar 2024** führen der Gewässerunterhaltungsverband „Kremitz-Neugraben“ sowie die von uns beauftragten Unternehmen die planmäßigen Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern I. Ordnung und II. Ordnung sowie an den Hochwasserschutzdeichen innerhalb des Verbandsgebietes durch. In wasserwirtschaftlichen Bedarfsfällen (zur Sicherung des Wasserabflusses oder der Hochwasservorsorge) muss die Gewässerunterhaltung auch außerhalb dieser Zeit erfolgen.

Gemäß § 41 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 5) geändert, in Verbindung mit § 84 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl.I/12, [Nr. 20]) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl.I/17, [Nr. 28]) kündigen wir die Durchführung der Unterhaltungsarbeiten und die damit verbundene vorübergehende Benutzung der Anliegergrundstücke an.

Entsprechend § 41 WHG und der §§ 84, 97 und 98 BbgWG haben die Eigentümer, Anlieger und Hinterlieger sowie Nutzungsberechtigten der Gewässer, Deiche und Vorländer zu dulden, dass die Unterhaltungspflichtigen oder deren Beauftragte die Grundstücke betreten, befahren, vorübergehend benutzen, Kraut und Aushub ablegen, auf den Grundstücken einebnen und aus ihnen bei Bedarf Bestandteile für die Unterhaltung entnehmen. Sie haben ferner zu dulden, dass die Uferbereiche im Interesse der Unterhaltung oder der naturnahen Entwicklung der Gewässer standorttypisch bepflanzt werden (§ 41 Abs. 1, Nr. 3 WHG).

Es besteht die gesetzliche Verpflichtung der Grundflächeneigentümer und –nutzer, die Uferbereiche als Gewässerrandstreifen so zu bewirtschaften, dass die Gewässerunterhaltung sowie die wasserwirtschaftliche und ökologische Gewässerfunktion im Sinne des § 38 Abs. 1 WHG nicht beeinträchtigt werden (§ 41 Abs. 2 - 3 WHG). Die Breite der Gewässerrandstreifen (Uferbereiche) beträgt bei Gewässern II. Ordnung 5,00 Meter und bei Gewässern I Ordnung 10,00 Meter von der Böschungsoberkante landeinwärts oder, sofern eine solche nicht vorhanden ist, von der Uferlinie landeinwärts (§ 38 WHG i.V.m. § 77a BbgWG). Zudem sind alle Handlungen zu unterlassen, die die Gewässerunterhaltung unmöglich machen oder wesentlich erschweren würden (§ 41 Abs. 2 WHG).

Mit der Ankündigung der beabsichtigten Gewässerunterhaltungsmaßnahmen ergeht gleichzeitig gemäß § 41 Abs. 3 WHG für alle duldungspflichtigen Personen im Sinne des § 41 WHG die Verpflichtung, die Ufergrundstücke in einer erforderlichen Breite von 5,00 m ab Böschungsoberkante landeinwärts so zu bewirtschaften, dass die Gewässerunterhaltung und die damit verbundenen Begleitarbeiten, wie z. B. das Einebnen des Aushubes und Mähgutes nicht beeinträchtigt werden.

Zu widerhandlungen schließen einen Schadenersatzanspruch nach § 41 Abs. 4 WHG in Verbindung mit § 254 BGB aus.

Die Errichtung aller Anlagen (auch Zäune, feste Koppeln, Gehölzpflanzungen, u.a.) in und an Gewässern oder den vorgenannten Uferbereichen ist gemäß § 87 BbgWG durch die Wasserbehörde genehmigungspflichtig. Zuständige Wasserbehörde ist gemäß § 126 BbgWG die untere Wasserbehörde des betreffenden Landkreises.

Entsprechend § 80 Abs. 1 BbgWG i. V. m. § 85 BbgWG hat der Verursacher oder der Eigentümer des Grundstücks oder der Anlage dem Gewässerunterhaltungspflichtigen die Mehrkosten zu ersetzen, wenn sich durch besondere, die Unterhaltung erschwerende Umstände (Erschwerung) die Kosten der Unterhaltung erhöhen. Nach § 85 BbgWG sind Erschwerungen insbesondere:

[...]

1. *Einleitungen in Gewässer und Einträge von Stoffen durch Gewässerbenutzungen, die zusätzliche Kontrollen, zusätzliches Krauten und Mähen oder die Entnahme von eingespültem Material erfordern,*
2. *Anlagen in, an, unter oder über Gewässern, insbesondere Querbauwerke, Durchlässe und Verrohrungen, Zäune, Stege und Gebäude, die den Unterhaltungsaufwand erhöhen,*
3. *Nutzungen im Uferbereich, die den Unterhaltungsaufwand erhöhen,*
4. *Grundstücke, die in ihrem Bestand besonders gesichert werden müssen.*

[...]

Die Mehrkosten der Unterhaltung durch Erschwerungen gem. § 85 BbgWG werden über separate Leistungsbescheide gegenüber den Grundstückseigentümern, von deren Grundstück eine Erschwerung ausgeht, erhoben.

Aus diesem Grund sowie zur planmäßigen Durchführung der Gewässerunterhaltungsmaßnahmen bitten wir um die Absicherung der notwendigen „Baufreiheit“ an den Gewässern - besonders an den Hauptvorflutern - und die Gewährleistung der ungehinderten Zufahrt und Durchfahrt zur zeitweisen Grundstücksbenutzung durch die mit den Unterhaltungsmaßnahmen beauftragten Personen oder Dienstleistungsunternehmen.

Die Auskünfte über die Hauptvorfluter und sonstigen Gewässer II. Ordnung im Verbands- bzw. Ihrem Einzugsgebiet erhalten Sie unter der unten angegebenen Telefonnummer.

Des Weiteren müssen Anlagen, die durch technische Maßnahmen der Gewässer- oder Deichunterhaltung beschädigt werden könnten (wie Grenzsteine, Rohrleitungseinläufe und -ausläufe, u. ä.) mit einem Pfahl, mindestens 1,50 m über Geländeoberkante, gekennzeichnet werden.

Für Rücksprachen, Beantwortung von Fragen oder bei Abstimmungsbedarf bezüglich der angezeigten Gewässer- und Deichunterhaltung wenden Sie sich bitte an den:

Gewässerunterhaltungsverband „Kremitz - Neugraben“
Hauptstraße 23
04938 Uebigau-Wahrenbrück, OT Wiederau
Telefon: 035365 – 440 518
E-Mail: info@guv-wiederau.de

Wiederau, den 23. Mai 2023

gez. Andreas Claus
Verbandsvorsteher

gez. Sandro Bader
Geschäftsführer

Einladung der Jagdgenossenschaft Jänickendorf

Die Jagdgenossenschaft Jänickendorf lädt alle Bodeneigentümer der Gemarkung Jänickendorf zur Genossenschaftsversammlung ein. Die Versammlung findet am

Sonnabend, dem 12.08.2023, um 13:00 Uhr statt.

Treffpunkt „Alter Sportplatz“ Jänickendorf

Folgende Tagesordnung wird behandelt:

- Berichte des Jagdvorstandes, der Pächtergemeinschaft und der Kassenprüfer
- Bestätigung der Berichte und Entlastungen
- Vorschläge und Ernennung der Kassenprüfer
- Haushaltsplan
- Auszahlung der Jagdpacht der Jahre 2018 bis 2023
- die dazu notwendigen Diskussionen und Beschlüsse
- Sonstiges

Die Pächtergemeinschaft lädt zu einem Essen ein.

Der Vorstand
Uwe Schätzel

Jänickendorf, den 16. Juni 2023

Impressum – Amtsblatt für die Gemeinde Nuthe-Urstromtal

Herausgeber, Druck und Verlag:

Gemeinde Nuthe-Urstromtal, Der Bürgermeister, Ruhlsdorf, Frankenfelder Straße 10, 14947 Nuthe-Urstromtal
Tel.: 03371/68622, Fax.: 03371/686-43 E-Mail: gv@nuthe-urstromtal.de

Auflage: 100 Exemplare

Das Amtsblatt für die Gemeinde Nuthe-Urstromtal erscheint in der Regel einmal im Monat.

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:

Das Amtsblatt liegt kostenlos während der Servicezeiten in der Gemeindeverwaltung Nuthe-Urstromtal, Ruhlsdorf, Frankenfelder Straße 10, 14947 Nuthe-Urstromtal aus. Der Inhalt des Amtsblattes steht im Internet unter <http://www.nuthe-urstromtal.de> als Download zur Verfügung.